

SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT EUROPÄISCHER GRENZREGIONEN (AGEG)

Überarbeitet während der Mitgliederversammlung der AGEG am 9 November 2023 in Košice (SK).

PRÄAMBEL

Nach Angaben der Europäischen Kommission machen nur die EU-Grenzregionen 40 % des EU-Gebiets aus, stellen 30 % der Bevölkerung und produzieren 30 % des BIP, und es gibt mehrere Millionen grenzübergreifende Pendler, die ihren Wohnsitz in einem Land haben und im Nachbarland arbeiten, studieren oder Geschäfte tätigen.

Die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) ist bestrebt, die grenzübergreifende Zusammenarbeit in Europa, aber auch auf anderen Kontinenten zu fördern. Daher besteht die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen seit 1971 darin, die gemeinsamen Interessen von Grenz- und Grenzübergreifenden Regionen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zu vertreten, Hindernisse für die Zusammenarbeit und mögliche Lösungen aufzuzeigen und den Austausch zwischen den Interessenträgern zu fördern, um die CBC und die territoriale Entwicklung im Allgemeinen unter uneingeschränkter Achtung der regionalen Vielfalt zu fördern.

Die Sensibilisierung für Grenz- und Grenzübergreifende Regionen im Sinne von Artikel 174 des Vertrags von Lissabon; ihre Bedürfnisse, Herausforderungen und Chancen; die Ermittlung der Hindernisse für die Zusammenarbeit und der Abbau von Hindernissen in jedweder Weise in enger Zusammenarbeit mit den EU-Institutionen, nationalen, regionalen und lokalen Behörden sind die wichtigsten Elemente des Kerngeschäfts der AGEG.

Um ihre Arbeit zu organisieren, ist die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen mit folgenden Statuten ausgestattet:

- Sie erkennt an, dass Grenzen historisch und kulturell verbundene Gebiete und Menschen trennen;
- Sie ist sich der Unverletzlichkeit von Grenzen, des friedlichen Zusammenlebens der Menschen in Grenzregionen und des Schutzes von Minderheiten bewusst;
- Sie respektiert die europäische, kulturelle Vielfalt und regionale Unabhängigkeit grenzübergreifender Zusammenarbeit;
- Sie sieht sich im Kontext einer wachsenden grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa und dem Voranschreiten der europäischen Integration;
- Sie sieht sich im Kontext der notwendigen Subsidiarität und Partnerschaft zwischen den europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Ebenen in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit;
- Sie ist sich bewusst, dass trotz des Europäischen Binnenmarkts und der zunehmenden Zusammenarbeit von Nachbarländern Grenzregionen Probleme lösen müssen, für deren Ursachen sie keine Verantwortung tragen;
- Sie erkennt an, dass an den Grenzen weiterhin Unterschiede bei nationalen Zuständigkeiten und Strukturen, Steuer- und Sozialgesetzgebung, Raumordnung und Regionalpolitik bestehen werden;
- Sie erkennt an, dass das Streben nach grenzgreifender Zusammenarbeit auf allen Ebenen Frieden, Freiheit und Sicherheit wahrt;
- Sie ist sich bewusst, dass Grenz- und Grenzübergreifende Regionen Elemente und Brücken für den europäischen Einigungsprozess und die Zusammenarbeit zwischen der allgemeinen europäischen Bevölkerung und Minderheiten darstellen;
- Sie ist sich bewusst, dass Grenzen, die traditionell Trennungslinien darstellen, zu Brücken und Begegnungsstätten werden können.

§1

NAME, RECHTSFORM UND SITZ DER AGEG

- 1.1. Der Name der Arbeitsgemeinschaft ist Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen, abgekürzt AGEG.
- 1.2. Die AGEG ist beim zuständigen Amtsgericht (Coesfeld) eingetragen.
- 1.3. Der Sitz der AGEG ist Gronau (Westfalen), Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4. Die AGEG kann Zweigstellen einrichten, um ihre Interessen auf nationaler Ebene wahrzunehmen.
- 1.5. Die Arbeitssprachen der AGEG sind Deutsch und Englisch.
- 1.6. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Paragraphen und deutschem Recht werden die Paragraphen an das deutsche Recht angepasst.

§2

ZWECK UND AUFGABEN DER AGEG

- 2.1. Der Zweck der AGEG ist die Förderung internationaler und grenzübergreifender Zusammenarbeit mit Fokus/Schwerpunkt auf Europa, um das internationale Bewusstsein und die Einstellung gegenüber grenzübergreifenden Regionen und ihren Bedürfnissen zu schärfen, wie es in Artikel 174 des Vertrags von Lissabon zum Ausdruck kommt.
- 2.2. Dieser Zweck wird durch die folgenden Maßnahmen erreicht:
 - a. Definition von Problemen und Chancen in Grenzregionen,
 - b. Austausch von Informationen und Erfahrungen zur Formulierung und Koordinierung gemeinsamer Interessen in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit,
 - c. Initiierung, Koordinierung und Unterstützung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen europäischen Grenzregionen,
 - d. Vertretung der gemeinsamen Interessen der europäischen Grenz- und Grenzübergreifenden Regionen auf europäischer und internationaler Ebene,
 - e. regelmäßiges und gezieltes Informieren von Politikern und der Öffentlichkeit über grenzübergreifende Themen,
 - f. Organisation und Durchführung von Themenveranstaltungen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

§3

GEMEINSAMES ÖFFENTLICHES INTERESSE DER AGEG

- 3.1. Die AGEG verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Die AGEG handelt selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Alle Mittel der AGEG dürfen nur für die in der Satzung der AGEG festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die AGEG ist politisch und religiös neutral. Ausnahmen sind in Fällen möglich, in denen die satzungsgemäßen Ziele der AGEG betroffen sind.

§4

MITGLIEDSCHAFT IN DER AGEG

- 4.1. Zu den Mitgliedern der AGEG gehören:
 - a. ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht,
 - b. assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht.
 - c. Die Mitgliederversammlung entscheidet per Mehrheitsbeschluss über Ausnahmen bezüglich der Mitgliedschaft in der AGEG.

4.2. Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind:

- a. europäische Grenz- und Grenzübergreifende Regionen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europarats,
- b. große Zusammenschlüsse von Grenzregionen innerhalb mehrerer Länder,
- c. Handelskammern, wenn diese in grenzübergreifende Zusammenarbeit involviert sind,
- d. Institutionen, die angrenzende Regionen und lokale Regierungen innerhalb eines Nationalstaates vertreten,
- e. Institutionen und Organisationen, mit denen die AGEG eine gegenseitige Mitgliedsvereinbarung hat.

4.3. Rechte der AGEG-Mitglieder

- a. Die Mitglieder der AGEG haben das Recht, die Dienstleistungen, Netzwerke und Einrichtungen der AGEG zu nutzen.
- b. Die Mitglieder der AGEG werden regelmäßig vom Generalsekretär über relevante, grenzübergreifende Diskussionen und Entwicklungen auf europäischer Ebene informiert.
- c. Die Mitglieder der AGEG erhalten keine finanziellen Vorteile aus den Mitteln der AGEG.

4.4. Verpflichtungen der AGEG-Mitglieder

- a. Die Mitglieder der AGEG haben gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Satzung der AGEG und der Beitragsordnung der AGEG ihren Beitrag zu zahlen.
- b. Die Mitglieder der AGEG haben die AGEG über wesentliche Entwicklungen in ihren Grenzregionen zu informieren.
- c. Die AGEG-Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der AGEG zu unterstützen, indem sie regionale grenzübergreifende Zusammenarbeit auf nationaler und europäischer Ebene fördern.
- d. Die AGEG-Mitglieder beteiligen sich an der Formulierung der Ziele und Forderungen der AGEG durch aktive Mitarbeit in den Organen und bei den Aktivitäten der AGEG.

4.5. Antrag auf AGEG-Mitgliedschaft

- a. Kandidaten müssen die Mitgliedschaft schriftlich per E-Mail/in Textform beantragen; der Antrag ist an den Generalsekretär der AGEG als unterschriebenes Dokument zu richten, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller die Satzung, die Charta, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung der AGEG anerkennt.
- b. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- c. Die AGEG-Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahme des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung.

4.6. Die Mitgliedschaft bei der AGEG kann wie folgt enden:

- a. Beendigung der AGEG-Mitgliedschaft durch das AGEG-Mitglied selbst.
- b. Beendigung der AGEG-Mitgliedschaft durch die AGEG.

4.7. Beendigung der AGEG-Mitgliedschaft durch das AGEG-Mitglied selbst

- a. Ein AGEG-Mitglied kann seine Mitgliedschaft nur dann beenden, wenn es keine ausstehenden Schulden bei der AGEG hat.
- b. Die Mitgliedschaft bei der AGEG kann durch eine Austrittserklärung in Textform des Mitglieds beendet werden, die spätestens sechs Monate vor dem Austrittsdatum an den Generalsekretär zu richten ist.
- c. Die Mitgliedschaft bei der AGEG endet mit dem Datum des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

4.8. Beendigung der AGE-G-Mitgliedschaft durch die AGE-G

- a. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, die Mitgliedschaft eines AGE-G-Mitglieds zu beenden, wenn dieses seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der AGE-G zwei Jahre lang nicht nachgekommen ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der AGE-G hat keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtung, die ausstehenden Schulden zu begleichen.
- b. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, die Mitgliedschaft eines AGE-G-Mitglieds zu beenden, wenn dieses gegen die in der Satzung der AGE-G festgelegten Regeln und Vorschriften verstoßen hat.

4.9. Gegen diese Entscheidung kann das AGE-G-Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung in Textform Widerspruch beim Generalsekretär einlegen. Der Widerspruch wird der Mitgliederversammlung übermittelt, damit diese ihn bei ihren Überlegungen berücksichtigen kann.

4.10. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen prozentualen Anteil des Vermögens der AGE-G.

§5

ORGANE DER AGE-G

5.1. Die Organe der AGE-G sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Präsident,
- d. das Präsidium,
- e. der Generalsekretär,
- f. der Schatzmeister und der Rechnungsprüfungsausschuss,
- g. der Beirat.

§6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der AGE-G.

6.2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

6.3. **Jedes AGE-G-Mitglied hat eine Stimme.** Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied der Mitgliederversammlung übertragen werden, sofern dies dem Generalsekretär im Voraus in Textform bestätigt wird.

6.4. Ein AGE-G-Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nur dann stimmberechtigt, wenn die AGE-G keine offenen Forderungen gegenüber dem Mitglied hat.

6.5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. die Wahl des Präsidenten,
- b. die Wahl der Vizepräsidenten,
- c. die Wahl des Vorstandes,
- d. die Ernennung des Schatzmeisters,
- e. die Ernennung der Rechnungsprüfer,
- f. die Aufnahme und der Ausschluss von AGE-G-Mitgliedern,
- g. die Änderung der Satzung der AGE-G und der dazugehörigen Unterlagen,
- h. die Genehmigung des AGE-G-Jahreshaushalts,
- i. die Genehmigung des AGE-G-Jahresfinanzberichts,
- j. die Verabschiedung von Erklärungen, Vorschlägen, und Stellungnahmen zu Programmen, Verordnungen und Dokumenten auf europäischer Ebene,
- k. die Verwaltung der AGE-G-Strategie.

6.6. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufgaben übertragen. In der Folge hat der Vorstand der Mitgliederversammlung seine Beschlüsse zu diesen Aufgaben zusammen mit einer Begründung vorzulegen.

§7

VORSTAND

7.1. Der Vorstand besteht aus **mindestens 20 Mitgliedern**, einschließlich des Präsidiums.

7.2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

7.3. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes müssen die regionale Balance und die Anzahl der Mitglieder aus den einzelnen Ländern berücksichtigt werden.

7.4. Die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre gewählt. Es besteht die Möglichkeit einer Wiederwahl.

7.5. Die Aufgaben des Vorstandes sind

- a. die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. die Vorbereitung des Jahreshaushaltsentwurf,
- c. die Erstellung und Aktualisierung der Satzung der AGEG und der damit verbundenen Dokumente,
- d. die Ernennung des Generalsekretärs,
- e. die Errichtung und Ernennung des Beirats,
- f. die Bildung der Task Forces sowie die Festlegung ihrer Aufgaben, Arbeitsweise, Zusammensetzung, Dauer und Auflösung,
- g. die Verabschiedung von Erklärungen und Stellungnahmen zu Programmen, Verordnungen und Dokumenten auf europäischer Ebene,
- h. die Kooperation mit anderen Institutionen, Organisationen und Einrichtungen mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern und zu stärken.

§8

PRÄSIDENT

8.1. Die AGEG hat einen Präsidenten, einen ersten Vizepräsidenten sowie weitere Vizepräsidenten.

8.2. Der erste Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.

8.3. Der Präsident kann dem Vizepräsidenten bestimmte Aufgaben übertragen.

8.4. Die Aufgaben des Präsidenten sind

- a. die Vertretung der AGEG: Der Präsident ist der ranghöchste Vertreter der AGEG; im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten kann ein anderer Vizepräsident die AGEG vertreten,
- b. die Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums,
- c. in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der AGEG das Treffen aller Entscheidungen, die für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erforderlich sind,

§9

PRÄSIDIUM

9.1. Präsidium

- a. Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern – dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär, der eine beratende Funktion einnimmt.
- b. Das Präsidium kann eines seiner Mitglieder mit der Erfüllung der Pflichten des Generalsekretärs beauftragen, wenn kein designierter Generalsekretär gewählt wurde.

9.2. Die Aufgaben des Präsidiums sind

- a. die Beratung des Generalsekretariats der AGEG auf täglicher Basis,
- b. das Treffen von Entscheidungen hinsichtlich des Inkrafttretens, des Inhalts und der Beendigung von Verträgen, gemäß § 26 des Bürgerliches Gesetzbuchs.

§10

GENERALSEKRETÄR

10.1. Der Generalsekretär wird für einen unbestimmten Zeitraum ernannt.

10.2. Die Aufgaben des Generalsekretärs sind

- a. die allgemeine Verwaltung der AGEG,
- b. die Repräsentation der AGEG,
- c. die Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Präsidiums sowie des Beirats,
- d. die Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung der Finanzen der AGEG im Rahmen der Haushaltsaufstellung,
- e. das Personalwesen,
- f. die Entwicklung und Überwachung von Projekten,
- g. der Aufbau von Beziehungen zu Dritten,
- h. die Umsetzung der Beobachtungen der Task Forces,
- i. die Unterbreitung von Vorschlägen an den Vorstand, die Mitgliederversammlung und den Beirat zur Förderung der AGEG und zur Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa,
- j. die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Präsidiums sowie des Beirats,
- k. die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums,
- l. die Umsetzung der Programme und Projekte im Rahmen der europäischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
- m. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern,
- n. die Bereitstellung aktueller Informationen für die AGEG-Mitglieder über Änderungen der Satzung der AGEG und der damit verbundenen Dokumente,
- o. die Förderung der AGEG und Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

10.3. Der Generalsekretär hat das Recht, in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten, alle Entscheidungen zu treffen, die für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Präsidiums erforderlich sind.

§11

SCHATZMEISTER

11.1. Der Schatzmeister der AGEG wird für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren ernannt, mit der Möglichkeit der anschließenden Wiederwahl.

11.2. Die Aufgaben des Schatzmeisters der AGEG sind durch das deutsche Recht und die Satzung der AGEG geregelt.

§12

RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

12.1. Für den Rechnungsprüfungsausschuss ernennt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer.

12.2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung des Jahresabschlusses, der Buchführung und der Rechnungslegung der AGEg unter Berücksichtigung der Regelungen des deutschen Vereinsrechts.

12.3. Die Rechnungsprüfer der AGEg sind berechtigt, vom Generalsekretär und vom Schatzmeister die für die Erstellung ihres Berichts erforderlichen Informationen einzufordern.

§13

VERTRETUNGSBERECHTIGUNG DER AGEg

13.1. Die AGEg wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den ersten Vizepräsidenten und den Generalsekretär vertreten, wobei jeder der Genannten befugt ist, die AGEg allein zu vertreten.

13.2. Offizielle Dokumente der AGEg müssen von mindestens zwei vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet werden.

§14

BEIRAT UND TASK FORCES

14.1. Die AGEg beruft zur Erfüllung ihres Zwecks die folgenden Organe ein:

- a. den Beirat,
- b. die Task Forces.

14.2. Beirat

- a. Der Beirat hat die Aufgabe, die AGEg bei der Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa zu beraten.
- b. Mitglieder des Beirats können Personen sein, die sich durch ihren Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit einen Namen gemacht haben.
- c. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

14.3. Task Forces

- a. Die Task Forces arbeiten an spezifischen Themen, die vom Vorstand genehmigt wurden.
- b. Der Vorsitzende jeder Task Force gibt in der Mitgliederversammlung einmal pro Jahr einen Überblick über die geleistete Arbeit.

14.4. Beschlüsse werden im Beirat und in der Task Force mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

14.5. Beschlüsse werden durch öffentliche Abstimmung gefasst, auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung stattfinden.

14.6. Alle Sitzungen des Beirats und der Task Forces werden protokolliert.

§15

VERFAHREN IN DEN ORGANEN DER AGEg

15.1. Sitzungen und Beschlussfassung der Organe der AGEg

- a. Die Organe der AGEg sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sofern die Satzung der AGEg keine anderen Regelungen vorsieht.
- b. Beschlüsse werden durch öffentliche Abstimmung gefasst, auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung stattfinden.
- c. Die Sitzungen der Organe der AGEg können vor Ort, online oder in hybrider Form abgehalten werden.
- d. Abstimmungen in den Sitzungen der AGEg-Organen können vor Ort, digital oder in Textform durchgeführt werden. Die Angaben zu den Abstimmungsmöglichkeiten müssen den Teilnehmern als Teil der Tagesordnung zugesandt werden.

15.2. Wahlen

- a. Im ersten Wahlgang wird eine absolute Mehrheit (50 Prozent + 1 aller möglichen Stimmen) benötigt.
- b. Im zweiten Wahlgang wird eine einfache Mehrheit (50 Prozent + 1 der anwesenden Stimmen), aber mindestens ein Drittel der Stimmen aller AGEK-Mitglieder benötigt.
- c. Im dritten Wahlgang gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- d. Falls ein gewähltes Mitglied sein regionales Mandat bzw. seinen regionalen Posten verliert, scheidet das gewählte Mitglied aus den Organen der AGEK aus. Bis zur Neuwahl in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung kann ein von der betreffenden Instanz benannter Nachfolger den Platz des gewählten Mitglieds in den Organen der AGEK einnehmen.

15.3. Satzung der AGEK

- a. Änderungen der Satzung der AGEK müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung in Textform als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.
- b. Die Satzung der AGEK kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung geändert werden, mindestens jedoch mit der absoluten Mehrheit (50 Prozent + 1 aller möglichen Stimmen).

15.4. Alle Sitzungen der Organe der AGEK werden protokolliert.

- a. Der Entwurf des Protokolls der Sitzung der Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten unterzeichnet und spätestens 90 Tage nach dem Sitzungsdatum an alle AGEK-Mitglieder versandt werden.
- b. Der Entwurf des Protokolls der Vorstandssitzung ist vom Präsidenten zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes spätestens 60 Tage nach der Sitzung zuzusenden.

15.5. Finanzielle Entschädigung

Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der Notwendigkeit sowie unter Berücksichtigung der Haushaltsvorgaben beschließen, dass Funktionen in Organen der AGEK auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder durch eine pauschale Aufwandsentschädigung vergütet werden.

§16

FINANZEN DER AGEK

16.1. Das Haushaltsjahr der AGEK entspricht dem Kalenderjahr.

16.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und das Fälligkeitsdatum der Beiträge.

16.3. Weitere Einzelheiten zu den Beiträgen sind in der Beitragsordnung der AGEK geregelt.

16.4. Haushalt, Finanzberichte und Jahresfinanzbericht der Rechnungsprüfer

- a. Für jedes Haushaltsjahr werden ein Jahreshaushalt und ein Jahresfinanzbericht erstellt, der von zwei Rechnungsprüfern geprüft werden muss.
- b. Der Jahreshaushalt muss zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres festgelegt werden.
- c. Der Jahreshaushalt muss von der Mitgliederversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres genehmigt werden.
- d. Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechenschaftspflicht müssen mit den vom Vorstand beschlossenen Regelungen und mit dem geltenden deutschen Recht übereinstimmen.

16.5. Finanzgeschäfte

- a. Der Generalsekretär kann Vereinbarungen oder Verpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 10.000 € nur nach Rücksprache mit dem Schatzmeister eingehen.
- b. Wenn der Schatzmeister Kosten oder der Aufnahme von Krediten außerhalb des Rahmens des Haushalts für das jeweilige Geschäftsjahr widerspricht, können diese Finanzgeschäfte nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.

- c. Vereinbarungen und Verpflichtungen in Höhe eines Betrags von über 25.000 € können nur nach Genehmigung durch das Präsidium eingegangen werden.

16.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AGEG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§17

AUFLÖSUNG DER AGEG

17.1. Die Auflösung der AGEG kann nur durch eine eigens dafür einberufene Sitzung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erfolgen.

17.2. Für die Auflösung der AGEG ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

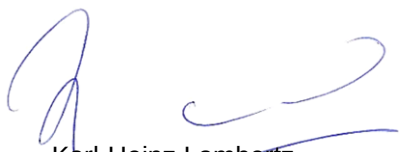
17.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Liquidation.

17.4. Im Rahmen des Liquidationsverfahrens sind die Mitglieder der AGEG verpflichtet, entsprechend ihren Beiträgen, die restlichen Verbindlichkeiten der AGEG, die nach der Verwendung der Mittel der AGEG verbleiben, zu begleichen.

17.5. Nach der Liquidation wird das verbleibende Vermögen der AGEG auf die Stadt Gronau übertragen, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für grenzüberschreitende Zwecke verwenden darf, die dem Gemeinnutzen dienen.

Zusatzklausel/vorübergehende Bestimmung: Unterartikel 10.1 gilt nicht für den derzeitigen Generalsekretär.

Košice, 9. November 2023



Karl-Heinz Lambertz
Präsident der AGEG



Martín Guillermo Ramírez
Generalsekretär der AGEG